

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma

Franz Achleitner Fahrzeugbau und Reifenzentrum GmbH

(in der Folge kurz "Achleitner" genannt)

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die vorliegenden, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Der Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von ABG durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt jedenfalls als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu den von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise im Vergleichbaren vereinbart werden. Ein teilweises oder gänzlich Abgehen von den ABG, Nebenabreden und allfällige Verkaufsbedingungen des Verkäufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anerkennung und schriftlichen Bestätigung durch Achleitner.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber dem Vertragspartner auch für künftige Bestellungen bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

II. Angebot, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss

- (1) Anfragen von Achleitner an den Vertragspartner sind Einladungen zur Legung eines Angebotes. An Achleitner gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes ist der Anbieter daran vier Wochen ab Zugang gebunden.
- (2) Der Vertragspartner hat in seinem Angebot Quantität und Qualität auf die Anfrage abzustimmen; allfällige Abweichungen müssen ausdrücklich bezeichnet werden.
- (3) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten etc. werden von Achleitner auch dann nicht ge-

währt, wenn ein späterer Vertragsabschluss nicht zustande kommt. Anderslautende Vereinbarungen müssen ausdrücklich schriftlich erfolgen.

- (4) Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb einlangend drei Werktagen ab Zugangsdatum schriftlich an, ist Achleitner an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- (5) Verträge zwischen Achleitner und dem Vertragspartner kommen ungeachtet der gelegten Angebote stets mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellung sowie dem Inhalt der vorliegenden Einkaufsbedingungen zustande, sofern der Vertragspartner auf Abweichungen der Auftragsbestätigung zur Bestellung nicht gesondert hinweist und diese Abweichungen von Achleitner schriftlich bewilligt werden. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag nicht auf Dritte übertragen werden.
- (6) Achleitner kann zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die daraus resultierenden Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Vertragspartner bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Achleitner.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich Preise, die Achleitner genannt werden, inklusive aller Angaben und Nebenkosten einschließlich Transport- und Versicherungskosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zugrunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln udgl. werden von Achleitner nicht akzeptiert, solange diese nicht gesondert vereinbart werden.
- (2) Sind bei der Bestellung durch Achleitner die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom Vertragspartner in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Achleitner diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat. Sämtliche Abga-

ben und Nebenkosten sind im Angebot gesondert auszuweisen und sind mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom Vertragspartner zu tragen. Preiserhöhungen während des Vertragsverhältnisses inklusive der Erhöhung der Nebenkosten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- (3) Achleitner bezahlt korrekt ausgestellte Rechnungen, sofern in der Bestellung nichts anderes vermerkt ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen oder einem späteren von Achleitner gewählten Zahlungsziel, netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Waren bzw. Abnahme der Leistung. Rechnungen, die unseren Anforderungen laut Bestellung nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern, werden von Achleitner nach erfolgter Prüfung an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der korrigierten bzw. ergänzten Rechnung. Im internationalen Geschäftsverkehr sind Rechnungen an Achleitner in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung verpflichtet Achleitner zur Zahlung.

IV. Lieferung

- (1) Alle Lieferungen erfolgen fracht- und verpackungsfrei an die von Achleitner in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei auf Kosten des Vertragspartners zu verpacken. Die Versendung ist Achleitner schriftlich so anzuzeigen, dass alle Angaben über Stückzahlen, Abmessungen und Gewichte vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften im Umgang mit der Ware, insbesondere hinsichtlich dem Transport, der Lagerung sowie der Entladung in unserem Betriebsbereich. Musterlieferungen sind auf Lieferscheinen, Gebinde und Waren als solche zu kennzeichnen und Achleitner kostenfrei zu übersenden.
- (2) Mehr- sowie Minderlieferungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese von Achleitner schriftlich bestätigt worden sind. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher hat der Vertragspartner in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern. Der Vertragspartner hat für die inhaltlich richtige Ausstellung zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen und ist Achleitner diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

- (3) Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, in welchem alle in der Bestellung vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestellnummer, Besteller, Kommission etc. angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind gesondert zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein außen gut sichtbar anzubringen. Der Lieferschein darf nur Positionen beinhalten, die der Lieferung beiliegen. Nicht gelieferte oder nicht lieferbare Produkte sind gesondert auszuweisen.
- (4) Die vorgeschriebene Lieferzeit gilt als vereinbart, sofern vom Auftragnehmer nicht schriftlich widersprochen wird. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind in diesem Fall verbindlich. Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Kenntnis, noch vor Ablauf der Lieferfrist, unter Angabe der Gründe und prognostizierter Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche von ihm zu vertretenden unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden zu ersetzen. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist Achleitner berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf ohne vorherige Mahnung vom Vertrag zurücktreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Warenannahme ist, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertagen und in den Betriebsferien, geöffnet von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Anlieferungszeiten bedürfen der schriftlichen Anmeldung durch den Vertragspartner und der Genehmigung durch Achleitner.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges gilt unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jede begonnene Woche 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, der gesamten Auftragssumme. Achleitner ist berechtigt, die Vertragsstrafe von den an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen in Abzug zu bringen. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.
- (6) Die Ware reist auf Gefahr des Vertragspartners; die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Vertragspartner. Abweichende Vereinbarungen müssen von Achleitner schriftlich bestätigt werden.

V. Gewährleistung, Garantie, Mängelrüge

- (1) Haftungsausschlüsse des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei

denn, dies wurde im einzelnen mit Achleitner vereinbart. Im Fall des Auftretens von Mängeln steht es Achleitner frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und Achleitner von diesem Recht Gebrauch macht. Soweit Achleitner auf Reparatur oder Austausch bestehen, ist Achleitner bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Darüber hinaus steht Achleitner nach Ablauf einer angemessenen Erfüllungsfrist das Recht zur Ersatzvornahme durch Dritte jedenfalls zu.

- (2) Der Vertragspartner leistet, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, in der Weise Gewähr, dass die Teile der Leistung, die mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, am Ort ihrer Verwendung in einwandfreiem Zustand gesetzt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt nach endgültiger Abnahme, oder sofern eine solche nicht erfolgt ist, nach Verwendung.
- (3) Die Verpflichtung zur Untersuchung der Ware und Wahrnehmung von Rügenobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht Achleitner eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge jedenfalls zu. Darüber hinausgehende Rechte, welche sich beispielsweise aus Garantiezusagen des Vertragspartners ableiten lassen, bleiben davon unberührt.
- (4) Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass ein von Achleitner geltend gemachter Fehler keine Mangelhaftigkeit der Ware darstellt. Sofern die Geltendmachung von Ansprüchen einen bestimmten Verschuldensgrad voraussetzt, gilt eine Beweislastumkehr dahingehend, dass es dem Vertragspartner obliegt, das gänzliche oder teilweise Fehlen eines Verschuldens zu beweisen. Der Ausschluss von Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG wird nicht akzeptiert.
- (5) Wird Achleitner von Dritten in Anspruch genommen, weil Produkte den vom Vertragspartner gewährleisteten oder garantierten Eigenschaften nicht entsprochen haben, ist dieser verpflichtet, Achleitner schad- und klaglos zu halten.
- (6) Soweit Achleitner nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, Achleitner von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Vertragspartner gelieferten Produktes verursacht worden ist. Im vorstehenden Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Der Vertragspartner verpflichtet sich diesbezüglich ei-

ne Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit angemessener Deckungssumme pro Schadensfall zu unterhalten.

- (7) Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen den vorausgesetzten Anforderungen, nämlich dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaft und Fachverbänden sowie den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Vom Vertragspartner darüber hinausgehend gewährte Garantien bleiben davon unberührt.

VI. Dokumentation, Geheimhaltung

- (1) Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge, die Achleitner dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von Achleitner. Sie können zu jeder Zeit von Achleitner zurückgefordert werden und ist Achleitner vom Vertragspartner jederzeit Zugang zu den zur Verfügung gestellten Modellen, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge zu gewähren. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge weder zu kopieren noch zu vervielfältigen und ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Achleitner Dritten, auch nicht zur Ansicht, zu überlassen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichtet. Vertrauliche Informationen bedeuten alle ihm bekannt gegebenen oder bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen, die von Achleitner im Rahmen der Geschäftsverbindung erhält. Insbesondere hat der Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit der Angebotslegung, der Auftragserteilung oder Auftragsausführung bekannt gegebenen Informationen über Stückzahlen, Preise, Ausführungen usw. vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung ist vom Auftragnehmer auf sämtliche Mitarbeiter und Dritte, welche sich der Auftragnehmer zur Erbringung der vertragsmäßigen Leistungen nach schriftlicher Zustimmung von Achleitner bedient, zu überbinden.

VII. Eigentumsvorbehalt, Schutzrechte Dritter, Höhere Gewalt

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird nicht akzeptiert.

- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Achleitner von allen sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten.
- (3) Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrungen befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für 15 Jahre nach Auslauf der Serienfertigung sicherzustellen. Abweichungen hiervon sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich mit Achleitner vereinbart wurden.
- (7) Achleitner hat das Recht, durch ein Audit beim Partner vor Ort festzustellen, ob die Vereinbarungen zum Thema Integrität und Korruptionsprävention eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird Achleitner Einblick in sämtliche relevante Dokumente und Aufzeichnungen gewährt.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist sowohl die erbrachte Leistung als auch die Gegenleistung, sofern nichts anderes vereinbart, die Geschäftsanschrift Franz Achleitner Fahrzeugbau und Reifenzentrum GmbH, Innsbrucker Straße 94, A-6300 Wörgl.
- (2) Ein Aufrechnungsverbot wird von Achleitner nicht anerkannt, vielmehr ist Achleitner jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Vertragspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiters wird der Vertragspartner die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Für den Fall, dass der Vertragspartner wiederholt gegen die oben genannten Grundsätze verstößt, behält sich Achleitner das Recht vor, von Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos aufzulösen.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich Achleitner jederzeit die Herkunft der von ihm gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. die eigenen Lieferanten zu benennen und darüber einen schriftlichen Ursprungsnachweis zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Achleitner unaufgefordert darüber zu informieren, wenn seine Lieferung ganz oder zum Teil einer Ein- oder Ausfuhrbeschränkung unterliegt.
- (8) Achleitner hält sich bei der Verwendung und Verarbeitung von Daten streng an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die Nutzung von persönlichen Daten ist in den Datenschutzbestimmungen, die in der gültigen Fassung auf der Achleitner Website erhältlich sind, geregelt.
- (9) Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur. An Achleitner gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
- (10) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich und der Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechtes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das UN-Kaufrecht, finden keine Anwendung.
- (11) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das für Achleitner örtlich und sachlich zuständige Gericht. Unser Recht, nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen, bleibt davon unberührt.
- (12) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.